

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Samuel Krähenbühl	
2.	Ueli Augstburger	
3.	Christoph Berger	

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Hochwasser- und Renaturierungsprojekt «Aarewasser» – Verlorene Fruchtfelder müssen kompensiert werden

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Rahmen des Hochwasser- und Renaturierungsprojekt «Aarewasser» verloren gehenden Fruchtfelder vollumfänglich zu kompensieren.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Um die Hochwassersicherheit zu verbessern und die Trinkwasserfassungen langfristig im heutigen Umfang zu gewährleisten, wurde im Jahr 2005 das Projekt «Aarewasser» gestartet. Der Grosse Rat sprach 2006 einen Projektierungskredit, 2008 einen Zusatzkredit.

Das Projekt «Aarewasser» ist aber nicht nur ein Hochwasserschutzprojekt, sondern darüber hinaus auch ein grossangelegtes Renaturierungsprojekt. Deshalb fallen dem Projekt Wald und Kulturlandflächen zum Opfer. Insgesamt sollen dem Projekt 23.2 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche zu Opfer fallen, wovon 6.2 Hektar Fruchtfelder.

Dabei gelten für die Fruchtfelder als das beste Landwirtschaftsland in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfelder hat zum Ziel, mindestens 438'560 ha des besten Landwirtschaftslandes zu erhalten.

Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 076-2014 "Fruchtfelder (FFF) - Wer sucht, der findet?" beträgt der vom Kanton Bern zu sichernde Mindestumfang an Fruchtfeldern 82'200 ha. Der Kanton Bern verfügt aber gemäss der gleichen Antwort nur noch über 79'100 ha rechtlich gesicherte Fruchtfelder.

Es geht deshalb nicht an, dass durch Renaturierungsprojekte weiterhin so grosse Flächen an wertvollen Fruchtfeldern ohne Kompensation verloren gehen.

Aufgrund des Waldgesetzes werden übrigens im Rahmen des gleichen Projekts von den 9.3 ha Wald, welche für die Renaturierung abgeholzt werden, immerhin 4,2 ha durch Ersatzaufforstung im "Amerika-Egge" in Uetendorf und durch Massnahmen für Natur und Landschaft kompensiert.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Ort / Datum:

Bern, 11.06.2014

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).